

Erläuternder Bericht des Vorstands gemäß § 176 Abs. 1 AktG zu den Angaben nach §§ 289a Abs. 1, 315a HGB

Das Grundkapital der ElringKlinger AG lag zum 31. Dezember 2021 bei 63.359.990 Euro und ist unterteilt in 63.359.990 Stück Namensaktien, die je eine Stimme gewähren. Es ergibt sich ein rechnerischer Anteil von 1,00 Euro des Grundkapitals je Namensaktie. Die Gewinnverteilung erfolgt nach § 60 AktG in Verbindung mit § 23 Nr. 1 der Satzung.

Die direkt und/oder indirekt am Kapital Beteiligten, die zum 31. Dezember 2021 gemäß den Angaben des Aktienregisters 10 % der Stimmrechte überschreiten, sind in der folgenden Tabelle aufgeführt. Sie betreffen ausschließlich Anteile, die dem Familienbesitz zugerechnet werden.

| | |
|---|---|
| Lechler Beteiligungs-GmbH, Stuttgart, Deutschland | Insgesamt 28,943 % (davon werden ihr 20,385 % über § 22 WpHG zugerechnet) |
| KWL Beteiligungs-GmbH, Neuhausen auf den Fildern, Deutschland | Insgesamt 28,943 % (davon werden ihr 28,938 % über § 22 WpHG zugerechnet) |
| Klaus Lechler Beteiligungs-GmbH, Neuhausen auf den Fildern, Deutschland | Insgesamt 28,943 % (davon werden ihr 18,942 % über § 22 WpHG zugerechnet) |
| Elrena GmbH, Basel, Schweiz | Insgesamt 28,943 % (davon werden ihr 18,564 % über § 22 WpHG zugerechnet) |
| Eroca AG, Basel, Schweiz | Insgesamt 28,943 % (davon werden ihr 28,943 % über § 22 WpHG zugerechnet) |
| Lechler GmbH, Metzingen, Deutschland | Insgesamt 10,013 % |

Aktieninhaber haben keine Sonderrechte, die Kontrollbefugnisse verleihen.

Arbeitnehmerbeteiligungsprogramme gibt es bei ElringKlinger nicht.

Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsrat bestimmt (§ 7 der Satzung). Die Bestellung und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern richten sich nach §§ 84, 85 AktG. Die Satzung enthält keine von den gesetzlichen Regelungen abweichenden Bestimmungen zur Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern.

Satzungsänderungen bedürfen gemäß § 179 AktG in Verbindung mit § 20 der Satzung eines Hauptversammlungsbeschlusses, der mit einer Dreiviertelmehrheit gefasst werden muss.

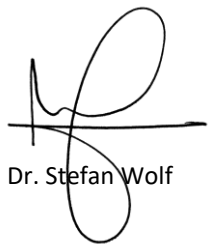
Es besteht eine Ermächtigung des Vorstands zum Rückkauf eigener Aktien bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung (7. Juli 2020) bestehenden Grundkapitals. Die Ermächtigung gilt bis zum 7. Juli 2025.

Angaben zum genehmigten Kapital und zur Ausnutzung dieses genehmigten Kapitals sind im Anhang enthalten.

Es existieren derzeit keine Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebotes stehen.

Mit Mitgliedern des Vorstands bzw. mit Arbeitnehmern bestehen keine Entschädigungsvereinbarungen im Falle von Übernahmeangeboten.

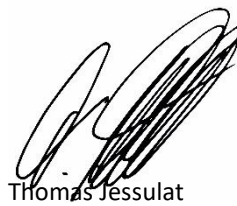
Dettingen/Erms, den 24. März 2022



Dr. Stefan Wolf



Theo Becker



Thomas Jessulat



Reiner Drews